

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Inhalt:

Verordnung über die Vorbildung, Ernennung und die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung) vom 23. Juni 1952 S. 199

Verordnung

über die Vorbildung, Ernennung und die Laufbahnen der bayerischen Beamten (Laufbahnverordnung)

Vom 23. Juni 1952

Gemäß Art. 47 Ziff. 6 und Art. 173 Bayer. Beamtenengesetz (BBG) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Abschnitt I Grundbegriffe

§ 1

Die Laufbahnen (Gliederung)

(1) Der öffentliche Dienst der Beamten gliedert sich in den einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienst. Nach dieser Gliederung bemessen sich auch die Einteilung und die Laufbahnen der Beamten.

(2) Die Einrichtung neuer Laufbahnen bedarf der Zustimmung des Landespersonalamtes.

§ 2

Eintritt in eine Laufbahn

Jeder Beamte beginnt seine Laufbahn in der Eingangsstelle der Laufbahn, für die er als Anwärter aufgenommen wird. Der Aufstieg in eine höhere Laufbahn steht allen Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes offen (Aufstiegsbeamte). Das Fehlen der für die nächsthöhere Laufbahn vorgeschriebenen Schulbildung steht dem Aufstieg nicht entgegen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für den Eintritt in diese Laufbahn erfüllt sind.

§ 3

Bewerber, Lehrlinge, Beamtenanwärter

(1) Bewerber im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die die Aufnahme in den öffentlichen Dienst mit dem Ziel der späteren Übernahme in das Beamtenverhältnis anstreben.

(2) Für Bewerber, die im Zeitpunkt des Eintritts in den öffentlichen Dienst das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist ein Lehrverhältnis zu begründen. Das Lehrverhältnis wird durch das zuständige Staatsministerium, für die Gemeinden und Gemeindeverbände durch die kommunalen Spitzenverbände, im Einvernehmen mit dem Landespersonalamt geregelt. Insbesondere können Musterverträge erstellt werden.

(3) Beamtenanwärter im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die nach der Einstellung den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst ableisten. Beamtenanwärter kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Das Beamtenanwärterverhältnis wird durch die schriftliche Bekanntgabe der Zulassung zum Vorbereitungsdienst in einer bestimmten Laufbahn begründet. Es endet vorbehaltlich der Bestimmung des § 14 Ziff. 1 an dem Tag, an welchem dem Beamtenanwärter das Zeugnis über die Anstellungsprüfung ausgehändigt wird. Beamtenanwärter, die die Anstellungsprüfung bestanden haben und deren Übernahme in das Beamtenverhältnis beabsichtigt ist, können, falls die alsbaldige Ernennung zum Beamten im Probendienst nicht möglich ist, auf die Dauer von höchstens einem Jahr in ihrer bisherigen Eigenschaft weiterbeschäftigt werden. Die Beamtenanwärter führen, soweit nichts

anderes vorgeschrieben ist, die Bezeichnung „Anwärter“ mit der ihnen zukommenden zusätzlichen Laufbahngruppenbezeichnung (z. B. Assistentenwärter, Inspektoranwärter).

§ 4

Der Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst (Art. 8 Abs. 2 BBG) dauert grundsätzlich drei Jahre, soweit nicht für einzelne Laufbahnen Abweichendes bestimmt wird. Er kann in Einzelfällen vom Landespersonalamt bis auf sechs Monate abgekürzt und bei unzureichendem Stand der Ausbildung von der Anstellungsbehörde verlängert werden.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann, soweit nicht diese Verordnung oder die Ausbildungsvorschriften Abweichendes bestimmen, nur bei Dienstherren des öffentlichen Rechts abgeleistet werden.

§ 5

Der Probendienst

Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes und Ablegung der Anstellungsprüfung kann der Beamtenanwärter zum Beamten im Probendienst (Art. 10 BBG) ernannt werden.

§ 6

Außerplanmäßige Beamte

(1) Außerplanmäßige Beamte sind Beamte im Probendienst, die die Anstellungsprüfung bestanden haben und keine Planstelle innehaben.

(2) Die Verwendung als außerplanmäßiger Beamter soll, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen, die Zeit von drei Jahren nicht übersteigen.

(3) Die außerplanmäßigen Beamten führen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Bezeichnung „ap.“ mit der ihnen zustehenden Amtsbezeichnung.

§ 7

Planmäßige Beamte

(1) Planmäßige Beamte sind Beamte, denen eine im Haushaltsplan aufgeführte planmäßige Beamtenstelle durch schriftliche Einweisung verliehen ist.

(2) Planmäßige Beamte sind mit der Vollendung des 30. Lebensjahres zu Beamten auf Lebenszeit zu ernennen, soweit sie die allgemeinen Voraussetzungen hierfür erfüllen.

§ 8

Eingangs- und Beförderungsstellen

(1) Innerhalb jeder Laufbahn wird zwischen Eingangs- und Beförderungsstellen unterschieden.

(2) Eingangsstellen sind jene Stellen, in denen der Beamte die Laufbahn zu beginnen hat, für die er als Anwärter aufgenommen wurde (§ 2, § 3 Abs. 3).

(3) Eingangsstellen sind regelmäßig:
im einfachen Dienst: Die Stellen der Besoldungsgruppe A 11 oder A 10 b oder A 10 a,
im mittleren Dienst: Die Stellen der Besoldungsgruppe A 8 a,
im gehobenen Dienst: Die Stellen der Besoldungsgruppe A 4 c 2,
im höheren Dienst: Die Stellen der Besoldungsgruppe A 2 c 2.

(4) Beförderungsstellen sind die in der Besoldungsordnung im Zuge der Laufbahnen vorgesehenen Stellen mit höherem Endgrundgehalt.

Abschnitt II Allgemeine Bestimmungen

§ 9

Voraussetzungen für die Einstellung

(1) Für eine Beamtenlaufbahn (§ 2) kann nur angenommen werden, wer die allgemeinen Voraussetzungen des Bayer. Beamtengesetzes und dieser Verordnung erfüllt.

(2) Von Schwerbeschädigten darf nur das für die einschlägige Laufbahn und den betreffenden Verwaltungszweig erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden.

§ 10

Vor- und Fachbildung

(1) In den Anforderungen hinsichtlich der Vor- und der Fachbildung darf das Maß nicht überschritten werden, das für die einschlägige Laufbahn nach den Bestimmungen dieser Verordnung verlangt wird.

(2) Kein Bewerber darf vor anderen allein deshalb bevorzugt werden, weil er eine höhere Schul- oder Fachbildung besitzt, als für die Stelle verlangt wird.

§ 11

Einstellungsprüfungen

(1) Bewerber können erst eingestellt werden, wenn sie die Einstellungsprüfung bestanden haben.

(2) Die Ersten Staatsprüfungen oder Hochschul-Diplomprüfungen gelten als Einstellungsprüfungen.

§ 12

Zeitpunkt der Einstellungsprüfungen

Die Einstellungsprüfungen werden für die einzelnen Verwaltungen bzw. für Gruppen von Verwaltungen durch das Landespersonalamt oder mit seiner Ermächtigung durch die zuständige Verwaltung im Frühjahr und Herbst durchgeführt.

§ 13

Einstellungsliste

(1) Wer eine gemäß § 12 durchgeführte Einstellungsprüfung bestanden hat, wird in eine Einstellungsliste aufgenommen.

(2) Die Eintragungen in die Einstellungsliste und die Einberufungen in den öffentlichen Dienst werden grundsätzlich in der Reihenfolge der in der Einstellungsprüfung erzielten Ergebnisse vorgenommen.

(3) Ein Anspruch auf Einstellung wird durch die Aufnahme in die Einstellungsliste nicht begründet.

§ 14

Rechtliche Stellung der Beamtenanwärter

Den Beamtenanwärtern (§ 3 Abs. 3) ist beim Dienstantritt schriftlich zu eröffnen,

1. daß sie während des Vorbereitungsdienstes entlassen werden können, wenn ihre Leistungen oder ihr Verhalten den Anforderungen nicht entsprechen oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt,
2. daß das Bestehen von Prüfungen nur eine Anwartschaft, nicht aber einen Rechtsanspruch auf Anstellung oder Beförderung gibt.

§ 15

Voraussetzungen für die Ernennung

(1) Die Ernennung zum Beamten richtet sich nach den in den vorgeschriebenen Prüfungen erzielten Ergebnissen und der persönlichen und fachlichen Eignung.

(2) Ernennungen erfolgen ohne Rücksicht auf Abstammung, religiöses Bekenntnis und politische Anschauung. Das Geschlecht darf nur berücksichtigt werden, wenn eine Stelle wegen ihrer Eigenart die Besetzung mit einem Manne oder einer Frau erfordert.

Abschnitt III

Beförderungen

§ 16

Voraussetzungen für die Beförderungen

- (1) Befördert darf nur werden, wer
1. die für die Beförderung erforderliche fachliche Befähigung und persönliche Eignung besitzt, und
 2. die für das Einrücken in die Beförderungsstelle erforderlichen sonstigen Voraussetzungen erfüllt,

insbesondere die vorgeschriebene Dienstzeit oder das vorgeschriebene Lebensalter erreicht und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat.

(2) Mehrere Beförderungen desselben Beamten innerhalb eines Jahres sind unzulässig. Mehrere Beförderungen desselben Beamten innerhalb von drei Jahren sollen nicht vorgenommen werden. Als erste Beförderung in diesem Sinne gilt auch die Ernennung zum planmäßigen Beamten.

(3) Einem Beamten in der planmäßigen Eingangsstelle des höheren Dienstes (Reichsbesoldungsgruppe A 2 c 2) oder in einer Stelle der Reichsbesoldungsgruppe A 2 c 1 darf ein Amt der Reichsbesoldungsgruppe A 2 b oder A 2 a nur nach einer Mindestdienstzeit von drei Jahren in diesen Stellen verliehen werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tage der Einweisung in die Planstelle. Sofern die dienstlichen Leistungen es als gerechtfertigt erscheinen lassen; kann die oberste Dienstbehörde auf diese Zeit bis zu eineinhalb Jahren die Dienstzeit anrechnen, die der betreffende Beamte über vier Jahre hinaus im Staats-, Bundes- oder Kommunaldienst als Anwärter für den höheren Dienst oder in einer entsprechenden Stellung zurückgelegt hat.

(4) Das Dienstalter allein kann eine Beförderung nicht rechtfertigen.

§ 17

Überspringen von Besoldungsgruppen

(1) Niemand darf in einem Amt angestellt werden, das nach Maßgabe der Besoldungsordnung höher zu bewerten ist als die Eingangsstelle der betreffenden Laufbahn. Satz 1 gilt nicht, wenn Beamte oder frühere Beamte in einem ihrer letzten Dienststellung gleichwertigen Amt angestellt werden.

(2) Besoldungsgruppen, die bei regelmäßiger Gestaltung der Dienstlaufbahn durchlaufen werden müssen, dürfen nicht im Wege der Beförderung übersprungen werden.

(3) Das Landespersonalamt kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde eine Ausnahme von Absatz 1 und 2 gestatten, wenn eine an sich gerechtfertigte Beförderung eines Beamten zu Unrecht unterblieben ist oder wenn zwingende Belange der Verwaltung die Bevorzugung des Beamten erfordern.

§ 18

Beförderung überalterter Beamter

(1) Beamte, die das 62. Lebensjahr vollendet haben, dürfen in höhere Besoldungsgruppen nur aus wichtigen dienstlichen Gründen befördert werden.

(2) Die Feststellung, ob wichtige dienstliche Gründe vorliegen, trifft die oberste Dienstbehörde, bei Staatsbeamten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Die Feststellung bedarf der Zustimmung des Landespersonalamtes.

§ 19

Beförderung zum Amtmann oder zum Amtsrat

Die Beförderung zum Amtmann oder zum Amtsrat hat eine Dienstzeit im öffentlichen Dienst von mindestens 15 Jahren und die Vollendung des 40. Lebensjahres zur Voraussetzung.

§ 20

Beförderung zum Ministerialrat

(1) Die Beförderung zum Ministerialrat hat zur Voraussetzung eine Mindestdienstzeit von sechs Jahren als planmäßiger Beamter in einer Planstelle der Besoldungsgruppe A 2 c 2 (oder A 2 c 1) und A 2 b oder darüber, davon mindestens zwei Jahre bei einer Behörde der Außenverwaltung, und ein Mindestlebensalter von 40 Jahren. Der Beförderung muß eine mindestens einjährige Dienstzeit in einem Staatsministerium vorausgehen.

(2) Satz 2 findet keine Anwendung auf die Mitglieder des Obersten Rechnungshofes.

Abschnitt IV

Die dienstliche Beurteilung

§ 21

Allgemeines

(1) Leistung und Befähigung der Beamten sind mindestens alle drei Jahre, erstmals spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Laufbahnverordnung, dienstlich zu beurteilen. Die Beurteilungen sind zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Von der Vollendung des 55. Lebensjahres ab kann von der periodischen Beurteilung abgesehen werden. Weitere Ausnahmen können durch die obersten Dienstbehörden mit Zustimmung des Landespersonalamtes angeordnet werden.

§ 22

Zuständigkeit für die dienstliche Beurteilung

Die dienstlichen Beurteilungen werden, soweit die Dienstaufsicht nicht anderweitig geregelt ist, durch den Vorstand der Behörde erstellt, der der Beamte im Zeitpunkt der dienstlichen Beurteilung angehört. Abgeordnete Beamte werden durch den Vorstand der abordnenden Behörde im Benehmen mit dem Vorstand der Behörde beurteilt, an die die Abordnung erfolgt ist. Die Vorstände von Behörden werden von dem Leiter der vorgesetzten Dienststelle beurteilt. Soweit ein dienstliches Bedürfnis gegeben ist, können die obersten Dienstbehörden eine abweichende Regelung treffen.

§ 23

Überprüfung der dienstlichen Beurteilungen

Die dienstlichen Beurteilungen der Beamten werden von der vorgesetzten Dienstbehörde überprüft. Die vorgesetzte Dienstbehörde ist berechtigt, die dienstliche Beurteilung abzuändern. Sie verständigt in diesem Falle die beurteilende Behörde und den Beamten.

§ 24

Gegenstände der dienstlichen Beurteilung

(1) Der Beurteilung unterliegen folgende Merkmale:

1. Anlagen,
2. Dienstifer,
3. Allgemeinbildung,
4. Berufskennntnisse,
5. Zuverlässigkeit,
6. Verantwortungsfreudigkeit,
7. mündlicher Vortrag,
8. schriftliche Darstellung,
9. Gewandtheit und Verhalten im Verkehr mit der Bevölkerung,
10. Organisationsfähigkeit,
11. Verhalten zu Vorgesetzten, Gleichgestellten und nachgeordneten Dienstkräften.

(2) In die dienstliche Beurteilung ist abschließend eine kurze Darstellung über die Gesamtpersönlichkeit des Beamten, seine besonderen Eigenschaften und Fähigkeiten, seine gesundheitlichen Verhältnisse und seine Eignung für besondere Aufgaben aufzunehmen und, soweit Anlaß besteht, auch sein außerdienstliches Verhalten zu würdigen.

(3) Soweit für einzelne Dienstzweige Abweichungen oder Ergänzungen notwendig sind, bedürfen sie der Zustimmung des Landespersonalamtes.

§ 25

Gesamturteil

Das Gesamtergebnis der dienstlichen Beurteilung ist in folgende abschließende Bewertungen zusammenzufassen:

- Hervorragend,
- erheblich über Durchschnitt,
- über Durchschnitt,
- Durchschnitt,
- unter Durchschnitt.

Abschnitt V

Die einzelnen Laufbahnen

1. Der einfache Dienst

§ 26

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Bewerber für den einfachen Dienst müssen
1. die Volksschule mit Erfolg besucht haben,
 2. die Einstellungsprüfung bestanden haben und
 3. bei Übernahme in den einfachen Dienst jünger als 30 Jahre sein.
- (2) Auf Antrag der zuständigen obersten Dienstbehörde kann das Landespersonalamt für bestimmte Gruppen von Beamten die Einstellungsprüfung erlassen. In diesen Fällen muß der Übernahme als Beamter des einfachen Dienstes eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Angestellter oder Arbeiter in

öffentlichen Betrieben oder in der öffentlichen Verwaltung vorausgehen.

§ 27

Voraussetzungen für den technischen Dienst

(1) Bewerber für Stellen des technischen Dienstes müssen neben den Voraussetzungen des § 26 die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die für die angestrebte Stelle besonders gefordert werden.

(2) Der erforderliche Nachweis der technischen Kenntnisse und Fähigkeiten ist zu erbringen durch Zeugnisse:

- a) über eine entsprechende praktische Tätigkeit von bestimmter Dauer oder
- b) über die Gesellenprüfung in einem der Fachbildung entsprechenden Handwerk oder über eine entsprechende Facharbeiterprüfung oder über die Maschinistenprüfung.

§ 28

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst beträgt ein Jahr.

(2) Werden Stellen des einfachen Dienstes mit Angestellten oder Arbeitern besetzt, so kann eine im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis verbrachte Dienstzeit auf den Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise angerechnet werden.

(3) Auf Antrag der zuständigen obersten Dienstbehörde kann das Landespersonalamt für bestimmte Gruppen von Beamten und in Einzelfällen den Vorbereitungsdienst und die Anstellungsprüfung erlassen.

2. Der mittlere Dienst

§ 29

Allgemeine Voraussetzungen

Bewerber für den unmittelbaren Eintritt in den mittleren Dienst müssen:

1. die Volksschule mit Erfolg besucht haben,
2. die durch die einzelnen Verwaltungen vorgeschriebenen Kenntnisse im Maschinenschreiben und in der Kurzschrift besitzen,
3. bei Aufnahme in den Vorbereitungsdienst des mittleren Dienstes jünger als 30 Jahre sein und
4. die Einstellungsprüfung bestanden haben.

§ 30

Voraussetzungen für den technischen Dienst

(1) Soweit für eine Stelle eine handwerkliche, technische oder sonstige Fachbildung erforderlich ist, muß neben den Voraussetzungen des § 29 diese Fachbildung nachgewiesen werden durch Zeugnisse:

- a) über eine entsprechende Tätigkeit — in der Regel von mindestens 3 Jahren nach Beendigung der Lehrzeit — oder
- b) über die Meisterprüfung in einem der Fachrichtung entsprechenden Handwerk oder im Maschinenbaufach oder
- c) über den erfolgreichen Besuch einer Berufsfachschule.

(2) Das Nähere regeln die Ausbildungsbestimmungen der zuständigen Verwaltungen. Dabei können die zuständigen Verwaltungen mit Zustimmung des Landespersonalamtes weitergehende fachliche Anforderungen stellen. Von dem Erfordernis des § 29 Nr. 2 kann abgesehen werden.

(3) Eine im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis verbrachte Dienstzeit kann mit Zustimmung des Landespersonalamtes auf den Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn der Bewerber hierbei im öffentlichen Dienst gleichartig verwendet worden ist.

§ 31

Aufstiegsbeamte

Beamte des einfachen Dienstes können im Wege des Aufstiegs in die Eingangsstellen des mittleren Dienstes befördert werden, wenn sie

1. mindestens 4 Jahre Beamte des einfachen Dienstes gewesen sind,
2. für ihre dienstlichen Leistungen mit mindestens „über Durchschnitt“ beurteilt sind und erkennen lassen, daß sie den Anforderungen dieser Laufbahn gewachsen sein werden und
3. die Anstellungsprüfung für den mittleren Dienst bestanden haben. Diese ist grundsätzlich vor Vollendung des 50. Lebensjahres abzulegen.

3. Der gehobene Dienst

§ 32

Allgemeine Voraussetzungen

Bewerber für den unmittelbaren Eintritt in den gehobenen Dienst müssen:

1. das Zeugnis des erfolgreichen Besuchs von 6 Klassen einer staatlich anerkannten höheren Lehranstalt oder eine nach Anhörung des Landespersonalamtes vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzen oder eine diese Voraussetzungen ersetzende Eignungsprüfung bestanden haben,
2. den Nachweis erbringen, daß sie die für die einzelnen Verwaltungen vorgeschriebenen Kenntnisse im Maschinenschreiben und in der deutschen Kurzschrift besitzen,
3. bei Aufnahme in den Vorbereitungsdienst des gehobenen Dienstes jünger als 30 Jahre sein und
4. die Einstellungsprüfung für den gehobenen Dienst bestanden haben.

§ 33

Voraussetzungen für den technischen Dienst

(1) Bewerber für den unmittelbaren Eintritt in den gehobenen technischen Dienst müssen neben den Voraussetzungen des § 32 nachweisen, daß sie die Abschlußprüfung einer staatlich anerkannten höheren technischen Lehranstalt der entsprechenden Fachrichtung bestanden haben. Die zuständigen Verwaltungen können mit Zustimmung des Landespersonalamtes weitergehende fachliche Anforderungen stellen.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann zum Teil in einem privaten Betrieb abgeleistet werden.

(3) Eine im Angestelltenverhältnis verbrachte Dienstzeit kann mit Genehmigung des Landespersonalamtes auf den Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 34

Aufstiegsbeamte

Beamte des mittleren Dienstes können im Wege des Aufstiegs in die Eingangsstellen des gehobenen Dienstes befördert werden, wenn sie

1. mindestens 6 Jahre Beamte des mittleren Dienstes gewesen sind,
2. für ihre dienstlichen Leistungen mit mindestens „über Durchschnitt“ beurteilt sind und erkennen lassen, daß sie den Anforderungen dieser Laufbahn gewachsen sein werden, und
3. die Anstellungsprüfung für den gehobenen Dienst bestanden haben. Diese ist grundsätzlich vor Vollendung des 50. Lebensjahres abzulegen.

4. Der höhere Dienst

§ 35

Voraussetzungen für die Übernahme in den höheren Dienst

(1) Bewerber für die unmittelbare Aufnahme in den höheren Dienst müssen nach dem Erwerb der Hochschulreife das vorgeschriebene Hochschulstudium mit einer Ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung abgeschlossen haben.

(2) Die Anwärter müssen bei der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst jünger als 32 Jahre sein.

(3) Soweit keine gesetzliche Regelung besteht, können die obersten Dienstbehörden mit Zustimmung des Landespersonalamtes für ihren Geschäftsbereich oder einzelne Arbeitszweige bestimmen, welche Prüfungen für die Übernahme in den höheren Dienst abgelegt werden müssen und wie der Vorbereitungsdienst gestaltet wird.

(4) Der Vorbereitungsdienst kann zum Teil auch außerhalb des öffentlichen Dienstes abgeleistet werden.

§ 36

Dienstbezeichnung

Während des Vorbereitungsdienstes führen die Anwärter die Dienstbezeichnung „Referendar“ mit der zusätzlichen Fachbezeichnung (z. B. Rechtsreferendar, Studienreferendar).

§ 37

Anstellungsprüfung

(1) Anstellungsprüfungen sind grundsätzlich die großen Staatsprüfungen. Das Landespersonalamt kann Ausnahmen bewilligen.

(2) Die Anwärter, die die große Staatsprüfung bestanden haben und als außerplanmäßige Beamte übernommen werden, führen die Bezeichnung „Assessor“ mit der zusätzlichen Fachbezeichnung (z. B. Gerichtsassessor, Studienassessor).

§ 38

Beamte

des höheren Ministerialdienstes

Im planmäßigen höheren Ministerialdienst sollen nur Beamte verwendet werden, die nach der Anstellung mindestens 2 Jahre als Beamte bei Behörden der Außenverwaltung verbracht haben.

§ 39

Aufstiegsbeamte

Beamte des gehobenen Dienstes können in Eingangsstellen des höheren Dienstes befördert werden, wenn sie

1. im öffentlichen Dienst als planmäßige Beamte eine Dienstzeit von mindestens 20 Jahren verbracht haben,
2. mindestens 45 Jahre alt sind,
3. in ihren beiden letzten dienstlichen Beurteilungen mit mindestens „erheblich über Durchschnitt“ bewertet worden sind und
4. die Laufbahn des gehobenen Dienstes durchlaufen haben.

Abschnitt VI

Ausnahme- und Schlußbestimmungen

§ 40

Ausnahmebewilligungen

(1) Abgesehen von den in den vorstehenden Bestimmungen bereits enthaltenen Möglichkeiten für Ausnahmebewilligungen, können in den Fällen der §§ 2 Satz 1, 5, 11 Abs. 1, 16 Abs. 3, 19, 20 Abs. 1, 26 Abs. 1 Nr. 2 und 3, 29 Nr. 3 und 4, 31 Nr. 3 letzter Satz, 32 Nr. 3 und 4, 34 Nr. 1 und 3 letzter Satz, 35 Abs. 2 und 39 Nr. 1, 2 und 4 Ausnahmen bewilligt werden.

(2) Für die Bewilligung von Ausnahmen ist das Landespersonalamt zuständig; sie setzt einen Antrag der obersten Dienstbehörde voraus. Bei den Beamten, die gemäß Art. 55 Nr. 4 der Bayerischen Verfassung vom Ministerrat ernannt oder befördert werden, bewilligt die Ausnahmen die Staatsregierung.

(3) Die gemäß §§ 26 Abs. 1 Nr. 3, 29 Nr. 3, 32 Nr. 3 und 35 Abs. 2 zulässigen Ausnahmebewilligungen gelten für die Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und die berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes, die nach dem Bundesgesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes an der Unterbringung teilnehmen, allgemein als erteilt. Für andere Bewerber, die jünger als 38 Jahre sind und seit dem 1. 9. 1939 mindestens drei Jahre verhindert waren, sich um Übernahme in den öffentlichen Dienst zu bewerben, gelten diese Ausnahmebewilligungen für die Dauer von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung als erteilt.

§ 41

Durchführungsbestimmungen

Das Landespersonalamt wird ermächtigt, die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 42

Inkrafttreten der Verordnung

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Juli 1952 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle Bestimmungen außer Kraft, die dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen.

München, den 23. Juni 1952

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard